Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Gemeinderat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2022 der Gemeinde Swisttal

I. Prüfungspflicht des Rechnungsprüfungsausschusses

Zur Erfüllung der Prüfungspflicht gem. § 102 Abs. 1 GO NRW n.F. i.V.m. § 59 Abs. 3 GO NRW muss eine Jahresabschlussprüfung erfolgen.

§ 59 Abs. 3 GO NRW: "Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2."

Die Durchführung der Prüfung obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung oder einem beauftragten Dritten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wählte am 25. Januar 2022 zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 der Gemeinde Swisttal die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, als Abschlussprüfer und bediente sich somit gem. § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 2 GO NRW eines Dritten zur Prüfung. Daraufhin wurde die BDO AG mit der Prüfung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Die inhaltliche Prüfung vor Ort fand in den Monaten Oktober und November 2023 bis zum 16. November 2023 statt.

Gem. § 59 Abs. 3 S. 1 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichts zu prüfen.

II. Bezugnahme auf den Prüfungsbericht der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mit Datum vom 16. November 2023 erteilte die BDO AG in ihrem Prüfungsbericht, der gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW den Vorgaben der §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches entspricht, dem Jahresabschluss und Lagebericht der Gemeinde Swisttal für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Prüfungsbericht der BDO AG dient als Grundlage für den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses.

Im Folgenden nehmen wir Bezug auf die wesentlichen Punkte aus dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden durch BDO folgende Prüfungsschwerpunkte für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt:

- Bilanzierung von Hochwasserschäden und die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Vollständigkeit und Bewertung von Rückstellungen

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen wurden Bestätigungen und Auskünfte Dritter von den für die Gemeinde tätigen Kreditinstituten und Rechtsanwälten über BDO eingeholt.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurden die Ergebnisse der versicherungsmathematischen Gutachten eines Gutachters vom 23. Februar 2023 ausgewertet.

Die Prüfungshandlungen des Wirtschaftsprüfers zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen für die aufgrund der durch die Risikobeurteilung vorher ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Insbesondere wurde zu Beginn der Prüfung eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gemeinde durchgeführt. Nach Feststellung von BDO ist das interne Kontrollsystem grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Hauptbuchanalyse und Schnittstellen in den einzelnen Systemen wurden durch einen IT-Prüfer der BDO vorgenommen. Auch hier ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Gemeinde Swisttal hat für Vermögensgegenstände in einzelnen Bereichen des Sachanlagevermögens Festwerte gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW gebildet und in der haushaltsrechtlichen Bilanz der Gemeinde zum 31. Dezember 2022 ausgewiesen.

Im Bereich von Festwerten hat nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme für die von der Festwertbildung erfassten Vermögensgegenstände zu erfolgen. Ebenfalls hat die Gemeinde eine körperliche Bestandsaufnahme gemäß § 30 Abs. 2 KomHVO NRW für die beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens alle fünf Jahre und für die unbeweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens alle zehn Jahre durchzuführen. Bis zum Jahr 2020 wurde diese Vorschriften für bewegliche Vermögensgegenstände Anlagevermögens mittels des eines rollierenden Inventurverfahrens auf Basis eines Inventurplans umgesetzt. Durch personelle Veränderungen, Corona und die Unwetterkatastrophe wurden keine Inventuren im Anlagevermögen bis zum Ende des Jahres 2022 durchgeführt. Der festgestellte Ordnungsverstoß war und ist aus Prüfersicht für die Gesamtbeurteilung der Ordnungsmäßigkeit der haushaltsrechtlichen Rechnungslegung nicht wesentlich und daher nicht relevant für die prüferische Gesamturteilsbildung. Im Berichtsjahr wurde mit der Wiederaufnahme des bisherigen Inventurverfahrens begonnen und im Zeitraum von Dezember 2021 bis Februar 2022 eine Inventur im Bereich der Feuerwehr durchgeführt. Im Jahr 2023 wurde eine Inventur im Bereich der Grundschulen durchgeführt. Ab 2024 soll die Wiederaufnahme fortgeführt werden und im Rahmen des Inventurplans das rollierende Verfahren zur Inventur des beweglichen Anlagevermögens wieder vollumfänglich angewendet werden.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nicht gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt und dem Rat zur Feststellung vorgelegt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Feststellung, die sich auf die Rechnungslegung bezieht.

Am 24.10.2023 hat eine Videokonferenz zwischen der Bürgermeisterin, Frau Kalkbrenner, und dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, Herrn Veldboer unter Beteiligung von Kämmerer Herrn Weingartz, Fachbereichsleiter Finanzen, Rechnungs- und Beitragswesen Herrn Breuer und Herrn Vespermann (BDO) stattgefunden. Hier wurden den Wirtschaftsprüfern Fragen zu wesentlichen und

besonderen Geschäftsvorfällen beantwortet. Ebenso wurden Fragen zu besonderen Vorkommnissen und Unregelmäßigkeiten beantwortet. Besondere Risiken für die Jahresabschlussprüfung haben sich nach Auskunft des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

Eine weitere Videokonferenz fand am selben Tag zwischen dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Hansen, und dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, Herrn Veldboer, unter Beteiligung des Fachbereichsleiters Finanzen, Rechnungs- und Beitragswesen Herrn Breuer statt. In diesem Gespräch wurde unter anderem das Prüfungsvorgehen und Verlauf der Prüfung erläutert. Besondere Hinweise für die Jahresabschlussprüfung aufgrund von besonderen Vorkommnissen oder Unregelmäßigkeiten lagen nicht vor.

In beiden Gesprächen thematisierte der Wirtschaftsprüfer die nicht mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, insbesondere dem Niederstwertprinzip konformen Ausnahmevorschriften des Landes NRW für von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe betroffene Kommunen. Hiernach kann eine außerplanmäßige Wertberichtigung des Anlagevermögens bis 2030 unterbleiben, wenn der Vermögensgegenstand oder dessen Ersatz in dem Wiederaufbaubudget, welches Grundlage für die Bewilligung von Billigkeitsleistungen nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW ist, aufgenommen ist. In Anwendung dieser Vorschrift werden Vermögensgegenstände im Jahresabschluss 2022 zu hoch bewertet und das Eigenkapital zu hoch ausgewiesen. In Anwendung von Landesrecht hat sich die Gemeinde korrekt verhalten. Auf die Nichtübereinstimmung der Rechtsvorschrift mit internationalen Buchungsstandards (ISA) wird im Bestätigungsvermerk hingewiesen, führt aber nicht zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes.

III. Zusätzliche Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Bericht der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn war Grundlage für die Beratungen/Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.11.2023. Vertreter des Wirtschaftsprüfungsunternehmens haben ihren Bericht erläutert und standen dem Ausschuss während der Sitzung für weitere Erklärungen zur Verfügung.

Der Ausschuss hat die im Prüfbericht getroffenen Aussagen zum Anlass genommen, diese Feststellungen zu hinterfragen. Aufgrund der schlüssigen Erläuterungen des anwesenden Vertreters der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO sowie der anwesender Verwaltungsvertreter kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 vermittelt.

Das Haushaltsjahr 2022 endete mit einem Überschuss i. H. v. 952 T€. Die Planung war unter Einbezug der Aufwandsermächtigungsübertragungen aus 2021 von einem Fehlbetrag i. H. v. – 2.058 T€ ausgegangen.

Das um 3.010 T€ bessere Ergebnis begründet sich durch höhere ordentliche Aufwendungen (2.166 T€) sowie höhere ordentliche Erträge (6.555 T€). Höhere Steuererträge (Gewerbesteuer, Einkommensteuer) und Rückstellungsauflösungen (Heranziehung von Umlagen) sowie Minderaufwendungen (insbesondere Sach- und

Dienstleistungen) sowie Mehraufwendungen (Transferaufwendungen, vor allem Kreisumlagen) prägten das Ergebnis.

Erheblichen Einfluss auf das Jahresergebnis hatten allerdings auch außerordentliche Aufwendungen und Erträge durch die abklingende Coronapandemie und die Wiederaufbaukosten, die der Gemeinde wegen der hohen Sachschäden durch die Unwetterkatastrophe in 2021 entstanden. Gegenüber der Haushaltsplanung wurden aus der Isolierung von coronabedingten Mehraufwendungen und Mindererträgen gemäß dem NKF-CUIG - 1.068 T€ weniger isoliert. Die Unwetterkatastrophe führte zu höheren außerordentlichen Erträgen i. H. v. 3.921 T€ und außerordentlichen Aufwendungen i. H. v. 4.302 T€. Somit entstand unwetterbedingt eine weitere Ergebnisbelastung i. H. v. – 381 T€. Das außerordentliche Ergebnis lag mit – 1.449 T€ unter dem Haushaltsansatz. Trotz der Haushaltsplanabweichungen trug das a. o. Ergebnis aber mit einem positiven Ergebnis von 584 T€ zum positiven Gesamtergebnis bei.

Der geplante Verzehr von Eigenkapital i. H. v. 2.058 T€ konnte so verhindert werden. Allerdings wird die Gemeinde Aufwandsermächtigungen i. H. v. 620 T€ in das Haushaltsjahr 2023 übertragen. Somit ist ein Teil der eingesparten Aufwendungen nur verschoben. Wären die übertragenen Mittel in 2022 bereits verbraucht worden, hätte sich ein Jahresüberschuss i. H. v. 332 T€ ergeben.

Basierend auf den geprüften Angaben im Lagebericht sieht der Rechnungsprüfungsausschuss für die Gemeinde folgende wesentliche Chancen und Risiken für die zukünftigen Haushaltsjahre:

Wesentliche Chancen

Die Gewerbesteuer liegt seit Jahren, unabhängig von im HSK sukzessiv erhöhten Gewerbesteuerhebesätzen, deutlich über den Veranlagungsgrundlagen. Das Haushaltsjahr 2022 stellte mit 8.760 T€ einen neuen Höchstwert bereit.

Die geplanten Investitionen in Schulen (Gesamtschule, Erneuerung der Grundschule Odendorf), in die Ortskernentwicklung mittels der ISEK-Maßnahmen sowie in Sportstätten (Schwimmhalle, Sportplatz Heimerzheim) wird die Gemeinde attraktiver machen und modernisieren.

Das konsequente Einwerben von Fördermitteln zeigt Erfolge. So wurden Fördermittel für die Kernsanierung der Schwimmhalle in Heimerzheim i. H. v. 4.061 T€ und für die Sanierung des Sportplatzes in Heimerzheim i. H. v. 693 T€ bereits vom Fördermittelgeber verbindlich zugesagt. Weitere Fördermittel stehen für den integrierten Dorfsaal im multifunktionalen Grundschulgebäude in Odendorf, für diverse ISEK- Maßnahmen (Ortskernentwicklung), für die Herstellung barrierefreier Haltstellen, für klimaverbessernde Maßnahmen der Verwaltung, für Maßnahmen im Rahmen der Wasserschutzrahmenrichtlinie usw. bereit.

Die Gewährung der Billigkeitsleistungen aus dem Wiederaufbaufonds des Landes zur Bewältigung der Unwetterkatastrophe im Sommer 2021 können die finanzielle Grundlage nicht nur zur Behebung, sondern auch zur Erneuerung und Modernisierung der beschädigten Infrastruktur darstellen.

Gewerbeflächenerweiterungspotenzial ist für die Erweiterung des Gewerbeparks in Odendorf und in Heimerzheim im Flächennutzungsplan (FNPI) enthalten.

Im Nachgang der Unwetterkatastrophe wurde die Notwendigkeit der Entwicklung alternativer Gewerbeflächen außerhalb der swistnahen Ortslagen zur Umsiedlung von hochwasserbetroffenen Betrieben systematisch ermittelt, dargestellt und bei der Bezirksregierung Köln gemeinsam mit der Gemeinde geeignete Flächen zur Entwicklung gefunden. Diese Planung kann unabhängig von der Regionalplanaufstellung verfolgt werden.

Der vom Rat beschlossene Weg zur Klimaneutralität der Gemeinde Swisttal bis 2045 unterstützt eine höhere Resilienz ggü. Unwetterereignissen und die verträgliche Anpassung der Lebensbedingungen in der Gemeinde an die Klimaveränderungen.

Wesentliche Risiken

Die hohe Nachfrage nach Bau- und Handwerkerleistungen sowie die Lieferschwierigkeiten von Baumaterialien führt zu deutlich höheren Preisen und Wartezeiten bei der Auftragsdurchführung. Die Gemeinde ist hiervon aufgrund zahlreicher anstehender Sanierungs- und Erweiterungsinvestitionsmaßnahmen betroffen. Dies gilt auch für die Umsetzung des Wiederaufbauplans.

Die Erhöhung der Leitzinsen durch die Zentralbanken weltweit zur Bekämpfung der Inflation hat auch die Zinsen für Liquiditätskredite und Investitionskredite deutlich steigen lassen. Dies wird die Gemeindefinanzen bei der Umsetzung ihrer vielfältigen Investitionsmaßnahmen zukünftig erheblich belasten.

Im Ortsbereich Heimerzheim, welcher mit seiner günstigen infrastrukturellen Lage (u.a. Autobahnnähe) Potential für die Ansiedlung bzw. Erweiterung von Gewerbebetrieben mittlerweile Gewerbeflächen bietet. wurden in Verbindung Regionalplanaufstellung identifiziert. Diese dürfen aber nach Vorgabe der Bezirksregierung Köln nur gemeinsam mit einem interkommunalen Partner entwickelt werden.

Der Ukrainekrieg und die damit einhergehenden Sanktionen gegen Russland haben zu einer erheblichen Verteuerung insbesondere bei der Energiebeschaffung gesorgt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des NKF-CUIG fordern bei Haushaltsplanung für die Haushaltsbelastungen aus dem Ukrainekonflikt eine Isolierung bis 2026. Im Jahresabschluss darf eine solche Isolierung jedoch nur in 2023 vorgenommen werden. Bezüglich des zweiten Haushaltsjahres Doppelhaushalt 2023/2024 führt diese rechtliche Unlogik zu einer erheblichen Ergebnisabweichung dem Risiko zum Haushaltsplan mit über einen Nachtragshaushalt in die Notwendigkeit einer Haushaltssicherung zu geraten.

Der Nachfrageüberhang nach qualifizierten Mitarbeitern auf dem Arbeitsmarkt führt zu einem Wettbewerb zwischen den Arbeitgebern, dem sich auch die Gemeinde Swisttal ausgesetzt sieht. Stellen können in Teilbereichen nicht oder nur verzögert besetzt werden. Dadurch kommt es zu Mehrbelastungen bei dem vorhandenen Personal. Der neue verwaltungsinterne Bereich für den Wiederaufbau konnte mit fachlich qualifiziertem Personal besetzt werden. Die Personalgewinnung wird weiter aufwendiger, um einer Reduzierung der Verwaltungsleistung entgegen zu wirken.

Der vom Rat beschlossene Weg zur Klimaneutralität wird durch umfangreiche Investitionen die Haushalte der nächsten Jahre zusätzlich belasten, wobei spätere kostenmäßige Entlastungseffekte auch angestrebt werden.

Die konjunkturelle Lage in Deutschland hat sich abgeschwächt, was sich auch auf die Gemeindefinanzen auswirken könnte.

Die stark steigenden Flüchtlingsbewegungen nach Deutschland und damit auch nach Swisttal erfordern auch von der Gemeinde größere Anstrengungen zur Unterbringung, Versorgung und Integration dieser Menschen.

Das Ergebnis der Tarifverhandlung des öffentlichen Dienstes in 2023 führt zu höheren Personalaufwendungen, die den Gemeindehaushalt ab 2023 spürbar belasten werden.

IV. Ergebnis der Prüfung

Nach abschließendem Ergebnis seiner Prüfung erhebt der Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen und billigt den von dem Kämmerer aufgestellten und von der Bürgermeisterin bestätigten Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW.

Swisttal, den 28. November 2023

Friedrich J. Hansen

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses